



Protokoll der Regierung des Kantons St.Gallen

Sitzung vom: 6. Dezember 2011 / Nr. 822

Regierungsbeschluss über die Beendigung des Vollzugs der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994; Erlass

Auszug an: Baudepartement (3) / RATSD / Pub / Dv / RELEG

Beilagen:

- Regierungsbeschluss über die Beendigung des Vollzugs der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994 (Entwurf des Baudepartementes)
- Ausserkraftsetzungsbeschluss des Interkantonalen Organs für das öffentliche Beschaffungswesen

Zugestellt am: 9. Dezember 2011

Das Baudepartement berichtet:

A. Mit Grossratsbeschluss vom 27. November 1997 über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (sGS 841.3) trat der Kanton St.Gallen der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994 (sGS 841.31) bei. Mit der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994 setzten die Kantone die Vorgaben des Übereinkommens vom 15. April 1994 über das öffentliche Beschaffungswesen (SR 0.632.231.422) und des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über den Binnenmarkt (SR 943.02) um.

B. Am 21. Mai 2000 stimmten die Schweizer Stimmberechtigten zusammen mit den übrigen bilateralen Verträgen dem Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens (SR 0.172.052.68) zu. Dieses Abkommen wurde von der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz BPUK zum Anlass genommen, die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994 zu revidieren und einerseits den neuen internationalen Vorschriften anzupassen, andererseits aber auch in den nicht staatsvertraglich geregelten Bereichen weiter zu harmonisieren. Der Kanton St.Gallen trat der (revidierten) Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001 (sGS 841.32) mit Grossratsbeschluss vom 7. Mai 2002 über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001 (sGS 841.4) bei.

C. Nach Art. 21 Abs. 3 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001 gilt im Verhältnis zu den Kantonen, welche die geänderten Bestimmungen vom 15. März 2001 nicht übernommen haben, weiterhin die unveränderte Vereinbarung vom 25. November 1994. Als letzter Kanton ist der Kanton Glarus der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001 beigetreten. Der Beschluss über den Beitritt trat am 1. Juni 2009 in Kraft.



RRB 2011/822

D. Am 1. Juni 2009 beschloss das Interkantonale Organ für das öffentliche Beschaffungswesen, dass die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März (richtig: 25. November) 1994 am 1. Juni 2009 ausser Kraft gesetzt werde. Die Kantone wurden eingeladen, ihre Gesetzgebung – soweit erforderlich – entsprechend anzupassen.

E. Mit dem Beitritt aller Kantone zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001 und dem Aufhebungsbeschluss des Interkantonalen Organs für das öffentliche Beschaffungswesen vom 1. Juni 2009 ist die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994 gegenstandslos geworden. Dieser interkantonale Erlass ist nach Art. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über die Gesetzessammlung und das Amtsblatt (sGS 0.1) in die st.gallische Gesetzessammlung aufgenommen worden. Mit einem Regierungsbeschluss über die Beendigung des Vollzugs der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994 wird die Grundlage für die Entfernung dieses Erlasses sowie des Grossratsbeschlusses vom 27. November 1997 über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen aus der Gesetzessammlung und damit das Wegfallen der Rechtswirksamkeit geschaffen.

Die Regierung beschliesst:

1. Erlass des Regierungsbeschlusses über die Beendigung des Vollzugs der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994 gemäss Entwurf des Baudepartementes.
2. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.



Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen IVöB

Accord intercantonal sur les marchés publics AIMP

Beschluss vom 1. Juni 2009
des Interkantonalen Organs für das öffentliche Beschaffungswesen
betreffend

Ausserkraftsetzung der Interkantonalen Vereinbarung über das
öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994

Das Interkantonale Organ öffentliches Beschaffungswesen (InöB) stellt fest und erwägt:

1. Alle Kantone sind der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994 beigetreten (nachstehend altIVöB). Diese wurde am 15. März 2001 teilweise revidiert und als Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994/15. März 2001 (nachstehend rev.IVöB) publiziert.
2. Art. 21 Abs. 3 rev.IVöB bestimmt als Übergangsbestimmung, dass die altIVöB längstens bis zum Zeitpunkt gelte an welchem alle Kantone die geänderten Bestimmungen der rev.IVöB übernommen haben und dies nur im Verhältnis zu denen Kantonen, welche die geänderten Bestimmungen der rev.IVöB (noch) nicht übernommen haben.
3. Ab Publikationsdatum bis 1. Juni 2009 sind alle 26 Kantone der rev.IVöB beigetreten (Anhang 1: Liste der Beitritte vom 01. Juni 2009). Sie haben mit ihrem formellen Beitritt der rev.IVöB zugestimmt und diese in ihre eigene Gesetzgebung überführt.
4. Das Interkantonale Organ für das öffentliche Beschaffungswesen (InöB) ist unter anderem zuständig für die Regelung der Organisation und das Verfahren für die Anwendung der Vereinbarung (Art. 4 Abs. 2 lit. f rev.IVöB) ebenso wie für die Änderung der Vereinbarung (Art. 4 Abs. 2 lit. a rev.IVöB), wobei bei letzteren die Zustimmung der beteiligten Kantone, hier aller Kantone, erforderlich ist. Die entsprechenden Mehrheiten (gemäss Art. 4 Abs. 2 lit. a. sowie Art. 4 Abs. 3) sind, da alle Kantone beigetreten sind, vorliegend erfüllt.
5. Mit dem Beitritt aller Kantone zur rev.IVöB per 1. Juni 2009 gilt für alle neuen Beschaffungsverfahren nur noch diese und die altIVöB hat für diese keine Rechtgültigkeit. Für die bereits laufenden Verfahren gilt die bisherige Regelung.

6. Die formelle Umsetzung des Beitritts zur rev.IVöB erfolgt in den Kantonen je nach eigenem Recht. Analoges gilt für die Aufhebung einer Rechtsbestimmung, hier der Anwendbarkeit der IVöB vom 15. März 1994.

Das Interkantonale Organ öffentliches Beschaffungswesen (InöB) beschliesst:

1. Die IVöB vom 15. März 1994 wird am 1. Juni 2009 ausser Kraft gesetzt.
2. Die Kantone werden eingeladen, ihre Gesetzgebung – soweit erforderlich – entsprechend anzupassen.
3. Mitteilung an alle Kantone und Publikation auf der Homepage der BPUK

Anhang 1: Stand der Beitritt per 1. Juni 2009

Zürich, 1. Juni 2009

Für das Interkantonale Organ
öffentliches Beschaffungswesen



Dr. George Ganz
Geschäftsführer/Delegierter

Regierungsbeschluss über die Beendigung des Vollzugs der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994

vom ••¹

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt in Anwendung von Art. 73 Bst. b Ziff. 3 der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001²,

in Ausführung des Beschlusses vom 1. Juni 2009 des Interkantonalen Organs für das öffentliche Beschaffungswesen betreffend Ausserkraftsetzung der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994,

als Beschluss:

I.

Die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994³ wird nicht mehr angewendet.

II.

Dieser Beschluss wird ab •• [Beschlussdatum] angewendet.

¹ Im Amtsblatt veröffentlicht am •• (ABI 2011, ••); in Vollzug ab •• [Beschlussdatum].

² sGS 111.1.

³ sGS 841.31.